

Bekanntmachungstext für die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen

Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft/Landratsamt (mit Anschrift)

Stadt Kitzingen
Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen

Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sowie gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a im Abschnitt Autobahnkreuz Biebelried – Anschlussstelle Marktbreit (Bau-km 671+382 bis Bau-km 672+810)**

Für das o.a. Straßenbauvorhaben hat die Autobahn GmbH des Bundes, Postfach 1050, 90001 Nürnberg, bei der Regierung von Unterfranken die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Baumaßnahme umfasst die Erneuerung der drei Brückenbauwerke BW 671a – BW 672a einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt rund 1,4 km. Mit der Erneuerung der einfeldrigen Brückenbauwerke BW 671a, 671c und 672a werden die Fahrbahnbreiten der Bauwerke von 11,50 m auf eine Fahrbahnbreite von 12,30 m verbreitert. Das Bauwerk BW 671c, welches an der Anschlussstelle Kitzingen über die B 8 führt, wird für den Beschleunigungs- bzw. Verzögerungsstreifen auf eine Mindestbreite von 13,15 m verbreitert.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, für deren Durchführung die Autobahn GmbH des Bundes insbesondere folgende Unterlagen vorlegt:

- Erläuterungsbericht (mit Anlage UVP-Bericht)
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Landschaftspflegerische Maßnahmen: Maßnahmenübersichtsplan, Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter, tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerb: Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Straßenquerschnitt: Ermittlung der Belastungsklasse, Regelquerschnitt freie Strecke, Regelquerschnitt Baustraßen und öFWs
- Sonstige Pläne: Brückenskizzen, Übersichtslageplan Baustellenerschließung, Lagepläne Baustellenerschließung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil, Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan, Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (mit Anlage Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (saP))

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Repperndorf (Stadt Kitzingen), Buchbrunn (Gemeinde Buchbrunn), Biebelried (Gemeinde Biebelried) und Sulzfeld (Gemeinde Sulzfeld am Main) beansprucht.

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und Digitalisierung erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet (§ 3 Abs. 1 S. 1 Plansicherstellungsgesetz – PlanSiG). Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen des Vorhabens erkennen lassen) stehen in der Zeit **vom 14.09.2023 bis einschließlich 13.10.2023** auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Service“ > „Straßenrechtliche Planfeststellungen“ > „Aktuell laufende Verfahren“ > „Bundesautobahn A 7: Ertüchtigungslos AS Kitzingen BW 671a – BW 672a im Abschnitt AK Biebelried – AS Marktbreit“ zur Verfügung (https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/planfeststellung/aktuelle_verfahren/index.html).

Die Planunterlagen liegen in gedruckter Form als zusätzliches Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG) zur allgemeinen Einsicht aus bei

Anschrift der Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer Nr. Stadt Kitzingen Hauptverwaltung Zi. Nr. 2.6 Kaiserstraße 13/15 97318 Kitzingen
in der Zeit (von - bis) vom 14.09.2023 bis einschließlich 13.10.2023
während der Dienststunden (von - bis) Mo/Die: 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.30 Uhr Mi: 8.00 bis 12.00 Uhr Do: 8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat (§ 21 Abs. 2 UVPG) nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich

13.11.2023,

Einwendungen erheben.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei

Anschrift der Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer Nr.

Stadt Kitzingen
Hauptverwaltung Zi. Nr. 2.6
Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen

oder bei der Anhörungsbehörde

Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg

zu erheben bzw. abzugeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und unter der Adresse **rathaus@stadt-kitzingen.de** oder **poststelle@reg-ufr.bayern.de** vorzubringen. Einwendungen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz sind unwirksam.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, also mit Ablauf des **13.11.2023**, sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss (Art. 74 BayVwVfG) einzulegen, von der Auslegung des Plans (Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG).
4. Die Regierung von Unterfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte -

sowie die Vereinigungen, die fristgerecht Stellung genommen haben, von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen der Regierung von Unterfranken durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Unterfranken zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Von Beginn der Auslegung des Plans an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Unterfranken ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist.
10. Die Unterlagen enthalten Umweltinformationen nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG).
11. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabensträger nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

12. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung:

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung im o.g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen bzw. abgegebenen Äußerungen/Stellungnahmen einschließlich der darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, poststelle@reg-ufr.bayern.de, Tel. 0931/380-00) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Der behördliche Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter Datenschutzbeauftragter, Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, datenschutz@reg-ufr.bayern.de, Tel. 0931/380-00.

Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabensträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c, e, Abs. 3 S. 1 lit. b DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i.V.m. Art. 73, 75 BayVwVfG. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/meta/datenschutz/index.html> und https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/service/hinweise_nach_der_datenschutzgrundverordnung_im_zusammenhang_mit_antragsformularen.pdf.

Kitzingen, 01.09.2023
Stadt Kitzingen

.....
(Unterschrift)

Stefan Güntner
Oberbürgermeister